

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - VP - Wizu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über eine weitere Verringerung von Schwefelemmissionen zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung durch die Europäische Gemeinschaft

KOM(97) 88 endg.; Ratsdok. 8387/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Das mit der Mitteilung verfolgte Ziel, die Einträge von Schwefel und Stickstoff in die Umwelt zu reduzieren, wird ausdrücklich unterstützt. Auch das vorgegebene Ziel einer 50 %-Lückenschließung bis 2010 wird unter Abwägung der

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997**EU
U**

ökologischen Notwendigkeiten und ökonomischen Rahmenbedingungen für vertretbar gehalten.

- EU
U
2. Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Beratungen zur Gemeinschaftsstrategie gegen die Versauerung darauf hinzuwirken, daß bei der Konkretisierung und Festlegung der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsbereichen für alle EU-Mitgliedstaaten gleiche, verbindliche Emissionsnormen (z. B. Emissionsgrenzwerte) festgeschrieben werden.
- U
3. Das Papier ist eine Absichtserklärung ohne präzise Handlungsanweisungen. Auf der Basis des Zustandes von 1990 wurden für das Jahr 2010 u. a. kostenoptimierte Szenarienanalysen durchgeführt, woraus sich für die einzelnen Mitgliedsstaaten Emissionsminderungs-Zielwerte ergeben. Vor diesem Hintergrund muß fortlaufend überprüft werden, ob diese Emissionsminderungs-Zielwerte noch geeignet sind, das vorgegebene Ziel einer 50 %-Lückenschließung zu erreichen. Außerdem wird vorgeschlagen, in der Strategie auch andere EU-Maßnahmen zu nennen, die ebenfalls zur Minderung des Eintrages saurer Niederschläge in Öko-Systeme beitragen, z. B. Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Reduzierung des bodennahen Ozons.
- EU
U
4. Die unterschiedliche Sensibilität verschiedener Regionen gegenüber dem Eintrag von versauernden Agenzien und die unterschiedlichen Ausbreitungsvoraussetzungen bedingen bei der Bewertung mittels der "kritischen Belastung" unterschiedliche Anforderungen an einzelne Mitgliedstaaten, die zur Reduzierung des Eintrages von versauernden Agenzien erforderlich erscheinen. So sind in fünf Mitgliedstaaten (Portugal, Griechenland, Luxemburg, Österreich und Finnland) keinerlei zusätzliche Maßnahmen notwendig. Dies ergibt sich aus besonders günstigen Bodenverhältnissen, nicht jedoch durch Emissionsminderungsmaßnahmen. Für die Bundesrepublik Deutschland, die zur Verwirklichung der "50 %-Lückenschließung" den größten Beitrag zu bringen hat, ergeben sich dagegen Zusatzkosten von über 2,5 Mrd. ECU pro Jahr. Durch den gebietsbezogenen Ansatz der "kritischen Belastung" als Bewertungsgröße können sich Wettbewerbsverzerrungen für die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ergeben. Dies steht dem Bestreben der Gemeinschaft zur Schaffung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen durch Umweltschutzaufgaben deutlich entgegen.
- EU
U
5. Darüber hinaus ist die Bewertung des Eintrages von versauernden Agenzien ausschließlich über die "kritische Belastung" nicht ausreichend. Vorsorgeaspekte finden dadurch keine Berücksichtigung. Dem "Auffüllen" von Einträgen versauernder Agenzien in bisher wenig belasteten Gebieten wird nicht entgegengewirkt.

EU
U 6. Außerdem erscheint es erforderlich, die Annahmen und die Methodik, die der Kosten-Nutzen-Berechnung sowie der Bestimmung der "kritischen Belastungen" zugrundeliegen, zu hinterfragen (u. a. Einfluß des Ferntransports). Das Bewertungsverfahren ist nicht transparent dargelegt, beispielsweise ist nicht ersichtlich, inwieweit grenzüberschreitende Effekte bewertet bzw. berücksichtigt werden. Diesen Berechnungen kommt eine wichtige Rolle im gesamten Strategiepapier zu, da der Anspruch erhoben wird, die kosteneffizienteste Lösung zu verfolgen. Deshalb sollten die Ergebnisse nicht ungeprüft übernommen werden.

EU
Wi 7. Der Bundesrat begrüßt, daß mit der Richtlinie des Rates eine Verringerung des Schwefelgehalts durch einheitliche Grenzwerte für Kraft- und Brennstoffe erreicht werden soll. Damit kann europaweit eine Verminderung der Luftbelastung realisiert und gleichzeitig die notwendige Wettbewerbsgleichheit sichergestellt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zur Konkretisierung der Anforderungen und der Sicherstellung energie- und umweltpolitischer Erfordernisse im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c durch den Begriff "zum Einsatz" statt "zur Weiterverarbeitung" klargestellt werden sollte, daß durch diese Ausnahme auch der notwendige Eigenverbrauch der Raffinerien einbezogen wird.

EU
U 8. Im übrigen wird die Bundesregierung gebeten, sich im Rahmen der Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG dafür einzusetzen, daß

- ab dem 1. Januar 2000 nur noch Schweröl mit einem Schwefelgehalt von maximal 0,5 Gew.-% und
- ab dem 1. Januar 1999 nur noch Gasöl einschließlich der Gasöle zur marinen Verwendung mit maximal 0,1 Gew.-% Schwefelgehalt verwendet werden dürfen.

Ausgenommen hiervon sollten Feuerungsanlagen und Zementfabriken werden, wenn die Anlagen eine Schwefeldioxidemissionskonzentration von höchstens 850 mg/m³ einhalten.

Der ab dem Jahr 2000 vorgeschlagene Schwefelgrenzwert von 1,0 Vol.-% für Schweröl wird als zu hoch angesehen. Angesichts der Tatsache, daß in der EU bereits heute schon im Durchschnitt Werte um 1 Vol.-% vorliegen, stellt der

Vorschlag keine Verbesserung dar. Hinzu kommt, daß zahlreiche Ausnahmen die Verwendung von Schweröl mit höherem Schwefelgehalt ermöglichen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß bis Ende 1997 Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG (Feuerungsanlagen) einzubringen sind. Nach bisher vorliegenden Informationen sollen dort Emissionsgrenzwerte von ca. 850 mg SO₂/m³ festgesetzt werden, was ungefähr der Emission entspricht, die bei der Verbrennung von Schweröl mit einem Schwefelgehalt von 0,5 Gew.-% auftritt. Deshalb wird gefordert, den Schwefelgrenzwert für Schweröl auf 0,5 Gew.-% zu senken.

Beim Gasöl soll der bereits 1993 in der Richtlinie 93/12/EWG festgelegte Grenzwert von 0,2 Gew.-% beibehalten werden. Damit wird keinerlei Verbesserung in diesem Bereich erzielt. Es sollte zumindest der heute schon in Österreich, Finnland und Schweden übliche Wert von 0,1 Gew.-% festgesetzt werden. Die unbegrenzte Zulassung höherer Schwefelwerte als 0,2 Gew.-% für Gasöl zur marinen Verwendung in Griechenland und Spanien sollte gestrichen werden.

EU
WI

9. Auf das in Artikel 3 der Richtlinie 93/12/EWG enthaltene Diskriminierungsverbot sollte im Hinblick auf die notwendige Sicherstellung der Gleichbehandlung des Heizöls EL mit anderen Energieträgern nicht verzichtet werden. Deshalb sollte in Artikel 8 Nr. 3 auf eine Streichung des Artikels 3 verzichtet werden.

B

10. Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.